

**Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten  
(Muster-Versammlungsstätten-Verordnung – MVStättV)**

- Entwurf Fassung 06. September 2000 - <sup>HÉ</sup>

Auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und des § 81 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Musterbauordnung verordnet der für die Bauordnung zuständige Minister:

*Inhaltsverzeichnis*

*Teil 1*

*Allgemeine Vorschriften*

- § 1 *Anwendungsbereich*
- § 2 *Begriffe*

*Teil 2*

*Allgemeine Bauvorschriften*

*Abschnitt 1*

*Bauteile und Baustoffe*

- § 3 *Bauteile*
- § 4 *Dächer*
- § 5 *Dämmstoffe, Unterdecken, Verkleidungen und Bodenbeläge*

*Abschnitt 2*

*Rettungswege*

- § 6 *Führung der Rettungswege*
- § 7 *Bemessung der Rettungswege*
- § 8 *Treppen*
- § 9 *Türen und Tore*

*Abschnitt 3*

*Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher*

- § 10 *Bestuhlung, Gänge und Stufengänge*
- § 11 *Abschrankungen und Schutzvorrichtungen*
- § 12 *Toilettenräume*
- § 13 *Stellplätze für Behinderte*

---

<sup>HÉ</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

*Abschnitt 4*  
*Technische Einrichtungen*

- § 14 *Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen*
- § 15 *Sicherheitsbeleuchtung*
- § 16 *Rauchableitung*
- § 17 *Lüftungsanlagen*
- § 18 *Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen*
- § 19 *Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen*
- § 20 *Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale*
- § 21 *Werkstätten, Magazine und Lagerräume*

*Teil 3*  
*Besondere Bauvorschriften*

*Abschnitt 1*  
*Großbühnen*

- § 22 *Bühnenhaus*
- § 23 *Schutzvorhang*
- § 24 *Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen*
- § 25 *Platz für die Brandsicherheitswache*

*Abschnitt 2*  
*Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen*

- § 26 *Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei und Rettungsdienste*
- § 27 *Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10.000 Besucherplätzen*
- § 28 *Wellenbrecher*
- § 29 *Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen*
- § 30 *Einfriedungen und Eingänge*

*Teil 4*  
*Betriebsvorschriften*

*Abschnitt 1*  
*Rettungswege, Besucherplätze*

- § 31 *Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr*
- § 32 *Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan*

*Abschnitt 2*  
*Brandverhütung*

- § 33 *Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen*
- § 34 *Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material*
- § 35 *Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen*

*Abschnitt 3*  
*Betrieb technischer Einrichtungen*

- § 36 *Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen*
- § 37 *Laseranlagen*

*Abschnitt 4*  
*Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften*

- § 38 *Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten*
- § 39 *Verantwortliche für Veranstaltungstechnik*
- § 40 *Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe*
- § 41 *Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Rettungsdienst*
- § 42 *Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne*
- § 43 *Ordnungsdienst*

*Teil 5*  
*Zusätzliche Bauvorlagen*

- § 44 *Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan*
- § 45 *Gastspielprüfbuch*

*Teil 6*  
*Bestehende Versammlungsstätten*

- § 46 *Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten*

*Teil 7*  
*Schlussvorschriften*

- § 47 *Ordnungswidrigkeiten*
- § 48 *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Teil 1  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien, wie Freilichttheater, wenn die Versammlungsstätte Szenenflächen hat, abgegrenzt ist und mehr als 1.000 Besucher fasst;
3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

Die Verordnung gilt auch für Grundstücke und für Anlagen und Einrichtungen, an die in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden.

(2) Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen: 1 Besucher je m<sub>2</sub> Grundfläche des Versammlungsraumes,
2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: 2 Besucher je m<sub>2</sub> Grundfläche des Versammlungsraumes,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen: 2 Besucher je laufendem Meter Stufenreihe.
4. bei Ausstellungshallen: 1 Besucher je m<sub>2</sub> Ausstellungsfläche.

Gänge und Stufengänge nach § 10 sowie für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(3) Auf Fliegende Bauten, die als Versammlungsstätten genutzt werden, sind § 3 Abs. 7, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 10 bis 13, § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 1, §§ 15, 29, 31 und 32 entsprechend anzuwenden.

(4) Werden bauliche Anlagen, die für eine andere Nutzung bauaufsichtlich genehmigt sind, im Einzelfall als Versammlungsstätte genutzt, sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
2. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
3. Abfertigungsbereiche von Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

§ 2  
Begriffe

(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind.

(2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude ohne Ränge oder Emporen, deren einziges Geschoss über der Geländeoberfläche liegt und als Versammlungsstätte genutzt wird; dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.

(3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle, Gasträume von Gaststätten und Kantinen sowie Studios.

(4) Folgende Arten von Gebäudeteilen sind zu unterscheiden:

1. Zuschauerhaus ist der Gebäudeteil einer Versammlungsstätte, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.
2. Bühnenhaus ist der Gebäudeteil einer Versammlungsstätte, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.
3. Bühnen sind Räume für künstlerische oder andere Darbietungen. Zur Bühne zählen die Hauptbühne und die Seiten- und Hinterbühnen einschließlich der zugehörigen Ober- und Unterbühnen.
4. Kleinbühnen sind Bühnen,
  - a) mit einer Bühnengrundfläche hinter der Bühnenöffnung von nicht mehr als 200 m<sup>2</sup>,
  - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von nicht mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung und
  - c) ohne Unterbühne.
5. Großbühnen sind Bühnen
  - a) mit einer Bühnengrundfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m<sup>2</sup>,
  - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
  - c) mit einer Unterbühne.
6. Hauptbühne ist der hinter einer Bühnenöffnung liegende Bühnenraum.
7. Unterbühne ist der begehbare Teil des Bühnenraums unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist.
8. Oberbühne ist der Teil des Bühnenraums über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.
9. Bühnenöffnung ist die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum.

(5) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als Szenenflächen.

(6) Mehrzweckhallen sind Versammlungsstätten, die für verschiedene Veranstaltungsarten geeignet sind.

(7) Studios sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen und Hörfunk und mit Besucherplätzen.

(8) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.

(9) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

(10) *Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.*

(11) *Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.*

(12) *Sportstadion sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen.*

(13) *Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucher.*

(14) *Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen in Mehrzweckhallen und Sportstadion.*

(15) *Ausstellungsflächen sind die zur Aufstellung von Ausstellungsständen in Hallen bestimmten Grundflächen.*

Teil 2  
Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt 1  
Bauteile und Baustoffe

§ 3  
Bauteile

(1) *Tragende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.*

(2) *Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.*

(3) *Trennwände von Versammlungsräumen, Bühnen, Werkstätten, Lagerräumen und Magazinen müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.*

(4) *Der Fußboden von Szenenflächen muss fugendicht sein. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. Die Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.*

(5) *Tragwerke der Fußböden von Tribünen und Podien und anderen Einbauten in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.*

(6) *Befinden sich unter Tribünen, Podien oder anderen Einbauten in Versammlungsräumen nutzbare Räume, so müssen deren Wände und Decken feuerbeständig sein.*

(7) *Tribünen und Podien sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.*

§ 4  
Dächer

(1) *Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Versammlungsräumen bilden, müssen feuerbeständig; Tragwerke von Dächern erdgeschossiger Versammlungsstätten müssen mindestens feuerhemmend sein; dies gilt nicht für Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen. Tragwerke von Dächern über Tribünen und Szenenflächen im Freien müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für lichtdurchlässige Dachflächen genügen Tragwerke aus nichtbrennbaren Baustoffen.*

(2) *Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und die Brandweiterleitung behindern.*

(3) *Baustoffe dürfen nicht brennend abtropfen. Lichtdurchlässige Dachflächen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen sind zulässig. Lichtdurchlässige Dachflächen müssen bruchstabil sein.*

## § 5

### *Dämmstoffe, Unterdecken, Verkleidungen und Bodenbeläge*

(1) *Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.*

(2) *Verkleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche genügen fugendicht geschlossene Holzverkleidungen.*

(3) *Unterdecken und Verkleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche genügen Verkleidungen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen oder fugendicht geschlossene Holzverkleidungen.*

(4) *In Foyers, notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren müssen Wand- und Deckenverkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.*

(5) *Wand- und Deckenverkleidungen dürfen nicht aus Baustoffen bestehen, die brennend abtropfen können.*

(6) *Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Wand- oder Deckenverkleidungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In den Hohlräumen hinter Verkleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.*

(7) *In notwendigen Treppenräumen und ihren Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.*

## Abschnitt 2 Rettungswege

### § 6

#### *Führung der Rettungswege*

(1) *Rettungswege müssen ins Freie auf öffentliche Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen und die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.*

(2) *Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch ein Foyer oder einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.*

(3) *Rettungswege dürfen über Treppen und Gänge durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn für jedes Geschoss weitere von dem Foyer oder der Halle unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sind.*

(4) *Versammlungsstätten müssen für jedes Geschoss mit mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.*

(5) *Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander gelegene Ausgänge unmittelbar ins Freie oder zu Rettungswegen haben.*

(6) *Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Rettungswege dürfen durch Garderoben, Stände und Einbauten nicht eingengt werden.*

## § 7

### *Bemessung der Rettungswege*

(1) *Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. In Mehrzweckhallen von mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Geschossebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.*

(2) *Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.*

(3) *Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.*

(4) *Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei*

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. <i>Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien</i> | <i>1,20 m je 600 Personen</i> |
| 2. <i>anderen Versammlungsstätten</i>                      | <i>1,20 m je 200 Personen</i> |

*Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.*

(5) *Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der Ausstellungsflächen nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zum Ausgang auf einen Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3,00 m betragen.*

## § 8

### *Treppen*

(1) *Die Führung der jeweils anderen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum (Schachteltreppen) ist zulässig.*

(2) *Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. Für notwendige Treppen von vorübergehend errichteten Einbauten in Ausstellungshallen genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz.*

(3) *Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Der lichte Abstand der Handläufe notwendiger Treppen soll 1,20 m betragen.*

(4) *Notwendige Treppen müssen geschlossene Tritt- und Setzstufen haben; dies gilt nicht für Außen- treppen und Treppen von vorübergehend errichteten Einbauten in Ausstellungshallen.*

(5) *Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucher unzulässig.*

### § 9

#### Türen und Tore

(1) *Türen von Foyers oder notwendigen Fluren zu notwendigen Treppenräumen sowie Türen von Foyers zu notwendigen Fluren müssen rauchdicht und selbstschließend sein. In Brandwänden genü- gen für Öffnungen von Versammlungsräumen zu Foyers oder notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Türen.*

(2) *Türen und Tore in den Trennwänden von Bühnen, Werkstätten, Lagerräumen und Magazinen müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.*

(3) *Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen ha- ben. Während des Aufenthalts von Personen in der Versammlungsstätte, müssen die Türen der je- weiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.*

(4) *Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schie- betüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vor- richtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.*

(5) *Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder - kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Ge- fahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.*

(6) *Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.*

### Abschnitt 3

#### Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher

### § 10

#### Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

(1) *In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.*

(2) *Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.*

(3) *Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.*

(4) *Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwi- schen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.*

(5) *Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien höch- stens 20 Sitzplätze, angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Ver- sammlungsstätten im Freien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.*

(6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

(7) In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und ihre Zugänge sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchgangs zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen.

## § 11

### Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden für:

1. die dem Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen,
2. Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder
3. wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.

(2) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein und sind so zu gestalten, dass ein Überklettern durch Kleinkinder erschwert wird. Der Abstand von Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

(3) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehrung genügen 0,80 m bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

(4) Abschränkungen müssen einer Horizontallast von mindestens 2 kN/m in Holmhöhe standhalten.

(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können.

(6) Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb des Spielfeldes, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. Für Darbietungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, so muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.

## § 12

### Toilettenräume

(1) Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es müssen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten	
		Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 50	1	1	2
über 50 bis 200	2	2	3
über 200 bis 500	6	4	6
über 500 bis 1.000	12	8	12
je weitere 1.000	6	4	6

Bei der Festlegung der Anzahl der Toiletten für Versammlungsstätten ist die Zahl der Besucherplätze zu Grunde zu legen. Bei Großveranstaltungen können die auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

(2) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.

(3) Für das Personal und die Mitwirkenden müssen besondere Toilettenräume vorhanden sein, die ausschließlich diesen zur Verfügung stehen.

(4) Toilettenräume und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

(5) Toiletten- und Urinalbecken müssen eine Wasserspülung haben. Jeder Toilettenraum muss einen Vorräum mit Waschbecken haben. Toilettenräume und Vorräume müssen leicht zu reinigen sein.

### § 13 Stellplätze für Behinderte

Für behinderte Personen, insbesondere Rollstuhlbenutzer müssen mindestens 5 % der notwendigen Kraftfahrzeug-Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, vorhanden sein. Die Stellplätze sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

### Abschnitt 4 Technische Einrichtungen

#### § 14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

(1) Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. Automatische Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse,
5. Brandmeldeanlagen,
6. Alarmierungsanlagen,
7. Aufzüge für die Benutzer von Rollstühlen.

(2) Für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen sind bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit insbesondere der Rettungswege gewährleisten.

(3) *Elektrische Schaltanlagen, wie Verteiler, Dimmer und Verstärker, dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.*

(4) *Versammlungsstätten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, überdachte Tribünen und Flutlichtmasten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).*

## § 15

### Sicherheitsbeleuchtung

(1) *In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.*

(2) *Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein*

1. *in notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren,*
2. *in Versammlungsräumen sowie allen übrigen Räumen für Besucher (z. B. Foyers, Garderoben, Toiletten),*
3. *für Bühnen und Szenenflächen,*
4. *in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m<sup>2</sup>, ausgenommen Büroräume,*
5. *in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferräumen,*
6. *in Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenen- und Sportflächen, die während der Dunkelheit benutzt werden,*
7. *für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,*
8. *für Stufenbeleuchtung.*

(3) *In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Türen, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.*

## § 16

### Rauchableitung

(1) *Versammlungsräume, Foyers und andere Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen haben. Notwendige Treppenräume müssen eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> haben.*

(2) *Rauchabzugsanlagen müssen so bemessen sein, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Geschossebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.*

(3) *Für Versammlungsräume bis zu 400 m<sup>2</sup> Grundfläche genügen natürliche Rauchabzugsanlagen mit einer freien Öffnungsfläche von 1 % der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m<sup>3</sup>/h je Quadratmeter Grundfläche. Für Versammlungsräume mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen natürliche Rauchabzugsanlagen mit einer freien Öffnungsfläche von 0,5 % der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvo-*

*lumenstrom von 18 m<sup>3</sup>/h je Quadratmeter Grundfläche. Die maschinellen Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300 °C auszulegen.*

*(4) Auf die erforderliche Öffnungsfläche natürlicher Rauchabzugsanlagen wird die freie Öffnungsfläche von Fenstern angerechnet, wenn diese im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Geschossebene angeordnet werden .*

*(5) Rauchabzugsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen.*

*(6) Die Rauchabzugsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.*

*(7) Räume mit Rauchabzugsanlagen müssen ausreichende Zuluftöffnungen haben.*

*(8) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen und zum Öffnen der nach Absatz 4 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.*

*(9) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung "RAUCHABZUG" und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsvorrichtung offen oder die maschinelle Rauchabzugsanlage eingeschaltet ist.*

*(10) Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlage betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 3 bis 8 entsprechen.*

#### § 17 Lüftungsanlagen

*In Versammlungsräumen, Foyers und anderen Aufenthaltsräumen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen Lüftungsanlagen vorhanden sein, die die Räume mit einer Außenluftfrate von 36 m<sup>3</sup>/h je m<sup>2</sup> Grundfläche versorgen können.*

#### § 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

*(1) Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Abstand zwischen Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.*

*(2) Arbeitsgalerien müssen mindestens zwei Rettungswege haben. In Höhe jeder Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf beiden Seiten der Hauptbühne ein Ausgang zu Rettungswegen außerhalb des Bühnenraums vorhanden sein.*

*(3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.*

#### § 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen,

*(1) Feuerlöschanlagen müssen geeignet sein, einen Entstehungsbrand und die Ausbreitung von Feuer wirksam zu bekämpfen.*

(2) *Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine und Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.*

(3) *In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m<sub>2</sub> Grundfläche müssen geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen, gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein.*

(4) *Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3.600 m<sub>2</sub> Grundfläche müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben; dies gilt nicht für die Teile von Versammlungsstätten deren Versammlungsräume jeweils nicht mehr als 400 m<sub>2</sub> Grundfläche haben.*

(5) *Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus mehreren Geschossen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.*

(6) *Versammlungsräume, deren Fußboden höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit automatischer Feuerlöschanlage zulässig.*

(7) *Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.*

(8) *Überdeckte Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände sowie Einbauten für Küchen oder ähnliche Einbauten, die eine Grundfläche von mehr als 30 m<sub>2</sub> haben, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.*

#### § 20

##### *Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale*

(1) *Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m<sub>2</sub> Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern haben.*

(2) *Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m<sub>2</sub> Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.*

(3) *Automatische Brandmeldeanlagen müssen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.*

(4) *In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m<sub>2</sub> Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammen gefasst werden.*

#### § 21

##### *Werkstätten, Magazine und Lagerräume*

(1) *Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen geeignete Werkstätten vorhanden sein.*

(2) *Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Räume (Magazine) vorhanden sein.*

(3) *Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.*

(4) *Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen*

*Teil 3*  
*Besondere Bauvorschriften*

*Abschnitt 1*  
*Großbühnen*

*§ 22*  
*Bühnenhaus*

*(1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.*

*(2) Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.*

*§ 23*  
*Schutzvorhang*

*(1) Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können (Schutzvorhang). Der Schutzvorhang muss durch sein Eigengewicht schließen können. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.*

*(2) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.*

*(3) Der Schutzvorhang muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand an feuerbeständige Bauteile anschließt. Der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Bei Schutzvorhängen von mehr als 8 m Breite sind an der unteren Längsschiene Stahldome anzubringen, die in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen. Auf Stahldome kann verzichtet werden, wenn das untere Profil ausreichend steif ist.*

*§ 24*  
*Feuerlös- und Brandmeldeanlagen*

*(1) Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.*

*(2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.*

*(3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.*

*(4) Großbühnen und Räume mit erhöhter Brandgefahr, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume müssen eine Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern haben.*

*(5) Die Auslösung eines Alarms muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.*

*§ 25*  
*Platz für die Brandsicherheitswache*

(1) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m x 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.

(2) Am Platz der Brandsicherheitswache müssen die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs und die Auslösevorrichtungen der Rauchabzugs- und Sprühwasserlöschanlagen der Bühne sowie ein nichtautomatischer Brandmelder leicht erreichbar angebracht und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Die Auslösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. Diese Beleuchtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. Die Vorrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.

## Abschnitt 2

### Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen

#### § 26

##### Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei und Rettungsdienste

(1) Mehrzweckhallen und Sportstadien müssen einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.

(2) In Mehrzweckhallen und Sportstadien sind ausreichend große Räume für die Polizei anzuordnen. Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss räumliche Verbindung mit der Lautsprecherzentrale haben und mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Besucherbereiche ausgestattet sein.

(3) In Mehrzweckhallen und Sportstadien muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Rettungsdienst vorhanden sein.

#### § 27

##### Abschrankung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10.000 Besucherplätzen

(1) Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschrankungen, wie Zäune mit zusätzlichen Abschrankungen aus Verbund-Sicherheitsglas, abgetrennt sein. In diesen Abschrankungen sind den Stufengängen zugeordnete mindestens 1,80 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.

(2) Vor Sitzplätzen sind Abschrankungen nach Absatz 1 nicht erforderlich, wenn dies durch ein im Benehmen mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden erstelltes Sicherheitskonzept nachgewiesen wird.

(3) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschrankungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.

#### § 28

##### Wellenbrecher

Werden mehr als 5 Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens 5 Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitli-

chen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.

§ 29

*Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen*

(1) Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) Durch mindestens zwei weitere Abschränkungen sind vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen müssen an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Die durch diese Abschränkungen gebildeten Stehplatzbereiche sind so zu bemessen, dass sie jeweils nicht mehr als 1.000 Besucherplätze haben.

§ 30

*Einfriedungen und Eingänge*

(1) Stadionanlagen müssen durch einen mindestens 2,20 m hohen Zaun so eingefriedet sein, dass ein Überklettern des Zaunes erschwert wird.

(2) Vor den Eingängen sind Geländer so anzuordnen, dass Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

Teil 4

*Betriebsvorschriften*

Abschnitt 1

*Rettungswege, Besucherplätze*

§ 31

*Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr*

(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. § 9 Abs. 3 bis 5 bleibt unberührt.

§ 32

*Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan*

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

## Abschnitt 2 Brandverhütung

### § 33

#### Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(2) Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.

(4) Requisiten dürfen aus normalentflammbarem Material bestehen.

(5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

(7) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

### § 34

#### Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

(1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

(2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch Tore gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.

(3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen; unter diesen Zügen dürfen keine Besucherplätze angeordnet werden.

(4) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

(5) Brennbares Abfall- und Wertstoffe sind bei Betriebsschluss aus Bühnen und von Szenenflächen zu entfernen.

§ 35

*Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen*

(1) *Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.*

(2) *In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.*

(3) *Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.*

(4) *Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.*

Abschnitt 3

*Betrieb technischer Einrichtungen*

§ 36

*Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen*

(1) *Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.*

(2) *Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.*

(3) *Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, wenn dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.*

(4) *Während des Aufenthalts von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.*

§ 37

*Laseranlagen*

*Beim Betrieb von Laseranlagen dürfen Laserstrahlen nicht in den Aufenthaltsbereich von Personen gerichtet sein. Der Bereich über begehbaren Flächen ist bis zu einer Höhe von 2,50 m von Laserstrahlen freizuhalten.*

(2) *Laserstrahlen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Strahl so aufgeweitet ist, dass durch die Energie des direkten oder reflektierten Strahles an einem beliebigen Auftreffpunkt auch bei Dauerbelastung keine höhere Temperatur als 80 °C erzeugt wird.*

(3) *Laseranlagen müssen unverrückbar und so aufgestellt sein, dass sie nur von den dafür Befugten betrieben werden können.*

(4) *Lasieranlagen müssen Einrichtungen haben, die es erlauben, den Strahlenausstritt jederzeit zu unterbrechen. Ist der Laserstrahl fest ausgerichtet und können Personen in den Strahlengang gelangen, so sind Einrichtungen vorzusehen, die den Laserstrahl bei Unterbrechung des Strahlenganges selbsttätig abschalten.*

(5) *Beim Betrieb dieser Lasieranlagen muss ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein.*

(6) *Vor der täglichen Inbetriebnahme einer Laseranlage ist die Anlage von einem Laserschutzbeauftragten auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.*

#### Abschnitt 4

#### Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

##### § 38

#### Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

(1) *Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.*

(2) *Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter ständig anwesend sein.*

(3) *Der Betreiber muss die Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr, der Brand-sicherheitswache, dem Rettungsdienst und dem Ordnungsdienst gewährleisten.*

(4) *Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.*

(5) *Der Veranstalter kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung übernehmen, wenn er oder sein beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.*

##### § 39

#### Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

(1) *Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118).*

(2) *Als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind den Geprüften Meistern für Veranstaltungstechnik in der jeweiligen Fachrichtung folgende Technischen Fachkräfte mit amtlichem Befähigungszeugnis gleichgestellt:*

- 1. Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung,*
- 2. Technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) in der jeweiligen Fachrichtung,*
- 3. Technische Fachkräfte, die den Befähigungsnachweis nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben.*

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) bleiben unberührt.

(3) Das amtliche Befähigungszeugnis nach Anlage 1 wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Anerkennungsbehörde ausgestellt. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 darf das amtliche Befähigungszeugnis nur erteilt werden, wenn die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde im Prüfungsausschuss vertreten war. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten amtlichen Befähigungszeugnisse werden anerkannt.

#### § 40

##### *Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe*

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

(2) Beim Auf- oder Abbau technischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen technischen Einrichtungen und bei technischen Proben muss mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.

(4) Bei Kleinbühnen oder bei Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Hallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 621) und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

(5) Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit einer Grundfläche von über 200 m<sup>2</sup> und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

#### § 41

##### *Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Rettungsdienst*

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen.

(3) Weist der Betreiber nach, dass er in der Lage ist, die Brandsicherheitswache auf Dauer an Stelle der Feuerwehr durch eine ausreichende Zahl eigener ausgebildeter Selbsthilfekräfte durchzuführen,

kann die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle die Voraussetzungen und Auflagen festlegen, unter denen der Betreiber die Brandsicherheitswache durch eigene Selbsthilfekräfte durchführen kann.

(4) Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern muss eine Sanitätsdienst, bei Veranstaltungen mit mehr als 10.000 Besuchern muss ein Rettungsdienst anwesend sein.

(5) Der Rettungsdienst darf nur von anerkannten Rettungsdienstorganisationen ausgeübt werden. Für die Sanitätswache genügen ausgebildete Selbsthilfekräfte.

#### § 42

##### Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind auch die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbewerber, erforderlich sind.

(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
3. die Betriebsvorschriften.

Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

#### § 43

##### Ordnungsdienst

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber einen Ordnungsdienst einzurichten.

(2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Benehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden eine Betriebsordnung und Einsatzpläne für den Ordnungsdienst aufzustellen. Dabei ist insbesondere die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden festzulegen.

(3) Der nach der Betriebsordnung und den Einsatzplänen erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.

(4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze sowie für eine geordnete Evakuierung der Versammlungsstätte im Gefahrenfall, verantwortlich.

(5) Der Ordnungsdienstleiter hat die Ordnungsdienstkräfte vor jeder Veranstaltung in ihre Aufgaben einzuweisen.

Teil 5  
Zusätzliche Bauvorlagen

§ 44  
Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Bauvorlagen müssen Angaben enthalten über

1. die Art der Nutzung,
2. die maximal zulässige Zahl der Besucher,
3. die Anordnung und Bemessung der erforderlichen Rettungswege.

(2) Die Anordnung der Sitz und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

(3) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.

(4) In den Bauvorlagen für die Nutzung von Versammlungsstätten im Freien und des Innenbereichs von Sportstadien sind insbesondere darzustellen:

- Rettungswege,
- Abschränkungen,
- ortsveränderliche Bühnenanlagen einschließlich der Licht-, Ton- und Videoregieanlagen,
- Verkaufsstände,
- Toilettenanlagen,
- Standsicherheitsnachweise für dynamische Belastungen.

(5) Für die nach dieser Verordnung erforderlichen technischen Einrichtungen können besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise gefordert werden.

§ 45  
Gastspielprüfbuch

(1) Für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen mit eigenem, gleichbleibendem Szenenaufbau kann auf schriftlichen Antrag die Genehmigung für ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.

(2) Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit der Veranstaltung, insbesondere der Szenenaufbauten und der ortsveränderlichen technischen Einrichtungen, erneut nachzuweisen.

(3) Die Genehmigung des Gastspielprüfbuches wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung stattfindet. Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Vor der Genehmigung ist eine technische Probe durchzuführen. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.

(4) Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. Werden für die Gastspielveranstaltung Flie-

gende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen.

Teil 6  
Bestehende Versammlungsstätten

§ 46  
Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sind innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:

- Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Abs. 6),
- Sitzplätze (§ 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 2)
- Lautsprecheranlage (§ 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 1),
- Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Abs. 2),
- Abschrankung von Besucherbereichen (§ 27 Abs. 1 und 3),
- Wellenbrecher (§ 28)
- Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29).

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde hat spätestens im Jahr nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu prüfen, ob die Versammlungsstätten angepasst worden sind. Die Bauaufsichtsbehörde hat

1. Großbühnen und Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen mindestens einmal jährlich,
2. Versammlungsstätten mit mehr als 1.000 Besucherplätzen in Zeitabständen von höchstens 3 Jahren und
3. alle übrigen Versammlungsstätten in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren

zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.

Teil 7  
Schlussvorschriften

§ 47  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 MBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 31 Abs. 1 die Rettungswegen auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält,
2. entgegen § 31 Abs. 2 die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält,

3. entgegen § 31 Abs. 3 Türen in Rettungswegen verschließt oder fest stellt,
4. entgegen § 32 Abs. 1 die Zahl der genehmigten Besucherplätze überschreitet oder die genehmigte Anordnung der Besucherplätze ändert,
5. entgegen § 33 Abs. 1 bis 5 andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen § 33 Abs. 6 bis 8 anbringt,
6. entgegen § 34 Abs. 1 bis 3 Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt,
7. entgegen § 34 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt oder entgegen § 34 Abs. 5 brennbare Abfall- und Wertstoffe nicht entfernt.
8. entgegen § 35 Abs. 1 und 2 raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
9. entgegen § 36 Abs. 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,
10. entgegen § 37 Laseranlagen in Betrieb nimmt,
11. als Betreiber, Beauftragter, Veranstalter oder Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 2 während des Betriebes nicht anwesend ist,
12. als Betreiber, Beauftragter, Veranstalter oder Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 4 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
13. entgegen § 40 Abs. 2 bis 4 als Betreiber, Beauftragter, Veranstalter oder Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik anwesend sind oder wer als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik die Versammlungsstätte während des Betriebs verlässt,
14. als Betreiber entgegen § 41 Abs. 1 bis 3 nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Abs. 4 nicht für die Anwesenheit eines Rettungsdienstes oder einer Sanitätswache sorgt,
15. als Betreiber oder Veranstalter die nach § 42 Abs. 2 vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
16. als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 43 Abs. 1 bis 3 keinen Ordnungsdienst oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
17. als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen § 43 Abs. 3 oder 4 seinen Aufgaben nicht nachkommt.

#### § 48

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Versammlungsstättenverordnung vom ... (GVBl... Fundstelle),
2. die Technische Fachkräfteverordnung vom ... (GVBl... Fundstelle)



**GASTSPIELPRÜFBUCH**  
nach § 45 MVStättV  
- Stand 06. September 2000-

das Gastspielbuch gilt bis zum: .....

ausgestellt am: .....

durch: .....

für die Gastspielveranstaltung: .....

Veranstaltungsart: .....

Veranstalter: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: .....

Dieses Gastspielprüfbuch hat 5 Seiten und folgende Anhänge:

- \_ ..... Seiten statische Berechnungen (Anlage 1)
- \_ ..... Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- \_ ..... Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- \_ ..... Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- \_ ..... Seiten Sonstige Angaben z.B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)

1. ....

2. ....

3. ....

Der Veranstalter benennt für die geplanten Gastspiele als **Veranstaltungsleiter** gemäß § 38 Abs. 5 der MVStättV Herrn/Frau: .....

**Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung** nach § 41 der MVStättV) sind:

**Bühne/Studio:** Herr/Frau: .....

Befähigungsausweis ausgestellt am: ..... durch .....

**Halle:** Herr/Frau: .....

Befähigungsausweis ausgestellt am: ..... durch .....

**Beleuchtung:** Herr/Frau: .....

Befähigungsausweis ausgestellt am: ..... durch .....

Bei Kleinbühnen oder Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche:

**Fachkraft für Veranstaltungstechnik** (§ 40 Abs. 4 MVStättV):

Herr/Frau: .....

Das Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausfertigung bei der ausstellende Behörde.

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer nichtöffentlichen Probe am ..... in der Veranstaltungsstätte ..... ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

1. **Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung:**

*(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen).*

**2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen**

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehalten, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)

**Gefährdungsanalyse**

1. Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich

\_ Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung: .....

\_ Unterwiesene Personen: .....

\_ Schutzmaßnahmen: .....

\_ Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: \_ ja \_ nein

2. Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z.B. Unterbauen des Schutzvorhanges, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

- \_ Geräte, Einrichtungen und Einbauten: .....
- \_ Unterbauen des Schutzvorhanges: .....
- \_ Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum: .....
- \_ Laseranlagen/Standort: .....
- \_ Leitungsverbindungen: .....
- \_ Sonstiges: .....

**3. Auflagen**

**4. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei  
in ..... einzulegen.

....., den

(Dienstsiegel)

(Behörde)

**Anhang 1**

zum Gastspielprüfbuch

.....Titel der  
Gastspielveranstaltung

**Standsicherheitsnachweis**

(ggf. Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)

**Anhang 2**

zum Gastspielprüfbuch.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

**Materialienliste**

In der MVStättV werden an die zur Verwendung kommenden Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlösch- anlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlösch- anlage	Kleinbühne	Großbühne (Vorbühnen sind Sze- nenflächen)	Zuschauer- raum und Neben- räume	Foyers
Szenenpodien Fußboden/ Bodenbeläge	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Szenenpodien Unterkonstruk- tion	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1
Vorhänge	B 1	B 1	B 1	B 1	-	-
Ausstattungen	B 1	B 2	B 1	B 2	-	-
Requisiten	B 2	B 2	B 2	B 2	-	-
Ausschmü- ckungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

**Erläuterungen:**

Material bezeichnet den Baustoff einschließlich Beschichtungen ohne Feuerschutzmittel. Baustoffklassen sind Klassen, die in brennbare und nichtbrennbare Baustoffe in ihrem Brandverhalten eingeteilt werden.

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für Baustoffe folgende Bezeichnungen:

**nichtbrennbare Baustoffe:** A 1  
**nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen:** A 2  
**schwerentflammbare Baustoffe:** B 1  
**normalentflammbare Baustoffe:** B 2

Ort bezeichnet den Einsatzort des Materials:

**B** = Bühne, **S** = Szenenfläche, **SmF** = Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage **SoL** = Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage, **Z** = Zuschauerraum, **F** = Foyer

Ist das Material nach DIN klassifiziert oder durch ein Prüfzeichen zugelassen, so ist der Feuerschutz ausreichend dokumentiert. Ansonsten ist das Material mit Feuerschutzmitteln zu behandeln, durch die die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht werden kann.

\*) ggf. weitere Seiten anfügen

zum Gastspielprüfbuch.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

**Zur Verwendung kommen folgende Materialien: \*)**

Material				Feuerschutz			
lfd. Nr.	Beschreibung	Baustoff-klasse A 1, A 2, B 1, B 2	Ort	Klassifi- zierung nach DIN/Prüf- zeichen	Feuer- schutzmit- tel/Prüfzei- -chen	damit erreichte Baustoff- klasse	aufge- bracht am

\*) ggf. weitere Seiten anfügen

**Anhang 3**

zum Gastspielprüfbuch.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

**Angaben über feuergefährliche Handlungen**

Dieser Anhang ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt, geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Feuergefährliche Handlungen sind der zuständigen Behörde am Gastspielort anzuzeigen. Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

**Handlungen mit offenem Feuer\*)**

Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art Zigarette, Kerze o.ä.)	Szenischer Ablauf (Ablauf der Aktion)	Ort auf der Bühne/Szenenfläche	Löschen/Aschablage	Nr. der Gefährdungsanalyse

**Erläuterungen:**

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z.B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste, Gas usw. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen/Aschablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

\*) ggf. weitere Seiten anfügen



**Anlage 4**

zum Gastspielprüfbuch.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

**Angaben über die pyrotechnischen Effekte**

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne des § 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

**Pyrotechnische Effekte \*)**

Lfd. Nr.	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art des Effekts	BAM-Nummer	Ort auf der Bühne/Szenenfläche	Dauer des Effektes	Nr. der Gefährdungsanalyse

**Erläuterungen:**

Unter Lfd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne o.a.). BAM-Nr. meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

**Verantwortliche Person:**

**Erlaubnisscheininhaber:** Frau/Herr  
Erlaubnisschein-Nr.: \_\_\_\_\_ ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
**Befähigungsscheininhaber:** Frau/Herr  
Befähigungsschein-Nr.: \_\_\_\_\_ ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
**Beauftragte Person:** Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(nur Klasse I, II T1)

\*) ggf. weitere Seiten anfügen

**pyrotechnische Gefährdungsanalyse**

zum Gastspielprüfbuch.....

.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

Gefahren durch:      Flammbildung                      Wärmestrahlung                      Splittereinwirkung  
                                    Funkenflug                              Druckwirkung                              Schallwirkung  
                                    Blendung                                      Staubablagerung                              Abtropfen heißer Schlacke  
                                    Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte  
                                    gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:      Abstände zu Personen:  
                                    Abstände zu Dekorationen:  
                                    Unterwiesene Personen:  
                                    Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen: